



gemeinde **zizers**

**Botschaft
zur Urnenabstimmung
vom 25. November 2018**

Revision des Feuerwegrgesetzes

Ziel der Revision ist es, das Feuerwegrgesetz in den drei Gemeinden der Feuerwehr Calanda (Trimmis, Untervaz und Zizers) zu vereinheitlichen. Die anzupassenden Artikel wurden der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 unterbreitet. Aus der Versammlung kamen keine Änderungsanträge und das Gesetz wurde wie nachfolgend dargelegt zuhanden der Urnenversammlung verabschiedet.

Ergänzung Artikel 6

Alte Fassung		Neue Fassung	
		Artikel 6 b)	Dienst- dauer
		b) Personen, die jünger sind als die Feuerwehrpflichtigen, aber mindestens das 18. Altersjahr erfüllt haben, können ebenfalls aktiven Feuerwehrdienst leisten, wenn sie die dazu notwendigen Voraussetzungen erfüllen.	

Begründung

Die Feuerwehr Calanda führt gemeinsam mit der Feuerwehr Landquart eine Jugendfeuerwehr. Nebst einer sinnvollen Jugendförderung will man damit Nachwuchs für die Feuerwehr gewinnen. Die Jugendfeuerwehr ist offen für Kinder und Jugendliche bis max. 18 Jahren. Mit der Ergänzung von Art. 6 soll ein nahtloser Übergang in den aktiven Feuerwehrdienst ermöglicht werden.

Streichung Punkt 8 in Artikel 12

Alte Fassung		Neue Fassung	
Artikel 12	Befreiung vom aktiven Dienst	Artikel 12	Befreiung vom aktiven Dienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: • Gemeindevorstandsmitglieder Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien: • Geistliche und Ordenspersonen • Angehörige der Kantonspolizei • IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%, was einer halben IV-Rente entspricht • Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern • Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes • Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten • Studierende mit einem maximalen Arbeitspensum von 50%		Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit: • Gemeindevorstandsmitglieder Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien: • Geistliche und Ordenspersonen • Angehörige der Kantonspolizei • IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%, was einer halben IV-Rente entspricht • Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern • Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes • Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten • ~~Studierende mit einem maximalen Arbeitspensum von 50%~~	
---	--	--	--

Änderung Punkt 7 Artikel 14

Alte Fassung		Neue Fassung	
Artikel 14	Befreiung vom Pflichtersatz	Artikel 14	Befreiung vom Pflichtersatz

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit sind: • Gemeindevorstand • Geistliche oder Ordenspersonen • Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern • Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes • Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten • IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%, was einer halben IV-Rente entspricht • ~~Studierende mit einem maximalen Arbeitspensum von 50%.~~		Von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit sind: • Gemeindevorstand • Geistliche oder Ordenspersonen • Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern • Mütter, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes • Personen, die in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten • IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%, was einer halben IV-Rente entspricht • Sich in Ausbildung befindliche Personen bis zu einem Erwerbseinkommen von Fr. 20'000.-	
---	--	---	--

Begründung

Es sollen nicht nur Studenten mit einem Arbeitspensum von weniger als 50% von der Bezahlung des Feuerwehrpflichtersatzes befreit werden, sondern alle sich in Ausbildung befindlichen Personen mit einem steuerbaren Einkommen unter CHF 20'000.00.

Antrag

Der Gemeindevorstand bittet Sie, der Revision des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Zizers zuzustimmen.

7205 Zizers, im Oktober 2018

Der Gemeindevorstand